



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS AF 3 (S. 138)**  
Titel                       **Bestimmung vom 4ten Jenner 1806, wegen  
Resignationen der Zunftrichter.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      04.01.1806

[S. 138] Auf das, von der Commiſſion des Inneren unterm 28sten passati, gemäß dem ihr, unterm 23sten ejusd. ertheilten Auftrag, hinterbrachte sorgfältige Gutachten, hat der Kleine Rath, in Betrachtung des Gesetzes vom 18ten Decembris a. p., welches, unter andern Bestimmungen, festsetzt: «Daß ein Gemeindraths-Mitglied, nach seinem erfolgten gesetzlichen Austritt, die allfählig auf dasselbe gefallene neue Wahl ausschlagen könne» –, und, da keine Gründe obwalten, warum die Mitglieder der Zunftgerichte strengern Rechtens, als die der Gemeindräthe, seyn sollten, beschlossen: Daß ein Mitglied eines Zunftgerichts, auch nach geschehener Auslosung, die auf dasselbe fallende neue Wahl auszuschlagen befugt sey.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.04.2016]